

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0767/16</b> öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Referat für Recht, Sicherheit und Ordnung
	Kostenstelle (UA)	0231
	Amtsleiter/in	Chase, Helmut
	Telefon	3 05-14 00
	Telefax	3 05-14 09
	E-Mail	rechtsreferat@ingolstadt.de
Datum	24.10.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	29.11.2016	Entscheidung	

**Beratungsgegenstand**

Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts;  
Ausübung Wahlrecht  
(Referent: Herr Chase)

**Antrag:**

1. Der Vortrag hinsichtlich der grundlegenden Neuordnung der Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stiftungsverwaltungen der Waisenhausstiftung und der Heilig-Geist-Spital Stiftung werden beauftragt, das gesetzliche Optionsrecht (§ 27 Abs. 22 UStG) zur Fortführung der bisherigen Umsatzsteuerrechtslage hinsichtlich Umsätzen, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführt werden, gegenüber den Finanzbehörden bis zum 31.12.2016 auszuüben.

gez.

Helmut Chase  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                    Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                    Euro müssen zum Haushalt 20                    wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Kurzvortrag:**

1. Neuordnung der Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts:

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02. November 2015 (BStBl. I 2015, S. 1834) wurde bei der Umsatzsteuer eine grundlegende Änderung für juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen. Für die Kommunen und auch für die Stiftungen des öffentlichen Rechts ergeben sich dadurch erhebliche steuerrechtliche Konsequenzen.

Nach der bisher geltenden Rechtslage des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) waren juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie der von ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig. Die durch die jeweiligen Stiftungssatzungen festgelegten Tätigkeiten der Waisenhausstiftung und der Heilig-Geist-Spital-Stiftung sind nach § 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) umsatzsteuerfrei.

Der bisher gültige Grundsatz, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind, gilt nach der Neuregelung des UStG nur noch bis 31.12.2016. Die Neuerung in § 2b UStG sieht analog der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie eine deutlich umfassendere Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts vor und schließt nur noch für bestimmte öffentlich-rechtliche Tätigkeiten / Bereiche die Unternehmereigenschaft aus.

## 2. Optionsrecht:

Der Gesetzgeber hat den juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegenüber der Finanzverwaltung ein einmaliges Optionsrecht eingeräumt, die bisherige Umsatzsteuerrechtslage für einen Übergangszeitraum hinsichtlich Umsätzen, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführt werden, fortzuführen und so einen geordneten Übergang auf die neue Rechtslage zu ermöglichen.

Es ist zwar nicht vorgesehen, dass das Kerngeschäft der beiden von der Stadt Ingolstadt verwalteten Stiftungen des öffentlichen Rechts künftig umsatzsteuerpflichtig wird. Trotzdem sollte das Optionsrecht ausgeübt werden, damit bis 2021 das alte Recht gilt und bei sich evtl. neu ergebenden umsatzsteuerpflichtigen Leistungen eine Übergangszeit zur Anpassung an die neue Rechtslage bleibt.